



Weisungen über die Einsatz- und Laufbahnsteuerung der Berufsoffiziere und –unteroffiziere (Weisungen ELS)

vom 1. Januar 2016

Der Chef der Armee,

gestützt auf Art. 38a der Verordnung vom 9. Dezember 2003¹ über das militärische Personal (V Mil Pers),

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen regeln ergänzend zu den Weisungen CdA über die Kaderentwicklung in der Gruppe Verteidigung vom 1. Januar 2015² die Grundsätze und Verantwortlichkeiten für die Einsatz- und Laufbahnsteuerung (ELS) der Berufsoffiziere und -unteroffiziere in der Gruppe Verteidigung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für Berufsoffiziere und –unteroffiziere einschliesslich den Angehörigen des militärischen Flugdienstes, ausgenommen die haupt- und nebenamtlichen höheren Stabsoffiziere, Fachberufsoffiziere und Fachberufsunteroffiziere.

Art. 3 Begriffe

¹ Die Einsatzplanung umfasst mehrere mittelfristig geplante Einsätze sowie Aus- und Weiterbildungen.

² Die Einsatzsteuerung umfasst bedarfsgesteuerte Kommandierungen von Berufsoffizieren und -unteroffizieren zur Besetzung von Stellen.

³ Die Laufbahnplanung verbindet die Massnahmen der ELS im Hinblick auf eine langfristig anzustrebende Funktion. Sie soll Klarheit bezüglich der mittel- bis langfristigen beruflichen Weiterentwicklung schaffen und verbindet Bedarf, Fähigkeiten, Interesse sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

⁴ Die Laufbahnsteuerung fokussiert primär auf den Einzelnen und soll Klarheit bezüglich der aktuellen und nächsten beruflichen Verwendung schaffen.

¹ SR 172.220.111.310.2

² Weisungen 90.078 d

2. Abschnitt: Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 4 Chefs der direkt unterstellten Organisationseinheiten des CdA (DU CdA)

Die DU CdA sind für die Einsatzsteuerung und Laufbahnplanung der Berufsoffiziere und –unteroffiziere in ihrer Organisationseinheit verantwortlich.

Art. 5 Personalchef Verteidigung (PC V)

Der PC V erlässt Vorgaben zur Umsetzung und Controlling der Einsatzplanung und -steuerung, zur Laufbahnplanung und –steuerung sowie der Aus- und Weiterausbildung.

Art. 6 Mitarbeitende der Einsatz- und Laufbahnsteuerung (ELS)

Die Mitarbeitenden der ELS beraten und unterstützen die Linienvorgesetzten in der Planung und Umsetzung von Massnahmen.

Art. 7 Einsatz- und Laufbahnkonferenz Verteidigung (ELK V)

¹ Die ELK V ist ein Fachgremium im Bereich ELS. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufbereitung/Vorberatung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des PC V und/oder der Laufbahnkommission³ Verteidigung (LBK V);
- b. Umsetzung der Entscheide der LBK V;
- c. Koordination der Kontingente der DU CdA für die Weiterausbildungslehrgänge (WAL) 1 und 2 für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere;
- d. Genehmigung der Ausschreibung von vakanten Stellen der Einsatzgruppe 2;
- e. Steuerung der Nachwuchsrekrutierung nach den Vorgaben des PC V;
- f. Bearbeitung und Aktualisierung von Vorgaben im Bereich ELS;
- g. Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Vorgaben.

² Die ELK V setzt sich zusammen aus:

- a. dem Chef ELS V (Vorsitz);
- b. dem Stv Chef ELS V;
- c. dem Chef ELS Hauptquartier+ (HQ+)⁴, dem Chef ELS HE und dem Chef ELS LW;
- d. den Führungsgehilfen der Chefs Einsatz- und Laufbahnsteuerung V, HQ+, HE und LW;
- e. sowie dem ELS Berater HKA und dem Fhr Geh Kdt HKA.

3. Abschnitt: Einsatzplanung

Art. 8 Zuständigkeit

Die Einsatzplanung der Berufsoffiziere und -unteroffiziere erfolgt im Auftrag der Linienvorgesetzten ausschliesslich durch den jeweiligen C ELS.

³ Vergleiche Weisungen CdA vom 01. Januar 2015 über die Kaderentwicklung in der Gruppe Verteidigung

⁴ Das Hauptquartier umfasst den Armeestab und den Führungsstab der Armee. Das Hauptquartier+ umfasst zusätzlich die Höhere Kaderausbildung der Armee, die Führungsunterstützungsbasis und die Logistikbasis der Armee.

Art. 9 Stammhaus

¹ Als Stammhaus wird die Organisationseinheit (OE) bezeichnet, welche die Anstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, der Anwärtinnen und Anwärter sowie der Berufsoffiziere und -unteroffiziere vornimmt und die Verantwortung für die Einsatzplanung trägt (Anhang 1).

² Folgende OE werden als Stammhaus bezeichnet: die Lehrverbände von Heer und Luftwaffe, das Kommando Spezialkräfte, die Militärische Sicherheit, die Kompetenzzentren ABC-KAMIR und Militärmusik, der "Einsatz Luftwaffe" insbesondere für die Angehörigen des militärischen Flugdienstes und in besonderen Fällen das Hauptquartier+ (HQ+).

³ Ein Wechsel des Stammhauses kann nur im gegenseitigen Einvernehmen mit den als Stammhaus bezeichneten OE und dem betroffenen Berufsoffizier respektive Berufsunteroffizier erfolgen.

Art. 10 Verweildauer

Um eine hohe Wertschöpfung zu erzielen, erfolgt eine Stellenbesetzung in der Regel für vier bis sechs Jahre.

4. Abschnitt: Einsatzsteuerung**Art. 11 Abkommandierung und Einsatzkommandierung**

¹ Die Einsatzsteuerung der Berufsoffiziere und -unteroffiziere erfolgt ausschliesslich durch den jeweiligen C ELS mittels Abkommandierungen und Einsatzkommandierungen.

² Dauert ein neuer Einsatz länger als 12 Monate, so wird eine Abkommandierung erstellt.

³ Wird ein neuer Einsatz für die Dauer von weniger als 12 Monaten zugewiesen, so wird eine Einsatzkommandierung erstellt.

⁴ Zuständig für das Erstellen der Kommandierungen sind:

- a. der Lehrverband oder das Stammhaus für Einsätze innerhalb der eigenen OE;
- b. die DU CdA bei Lehrverband/Stammhaus übergreifenden Einsätzen innerhalb der eigenen OE;
- c. Pers V bei DU OE CdA übergreifenden Einsätzen.

Art. 12 Ausschreibungen und Stellenbesetzung

¹ Stellenbesetzungen erfolgen auf Basis der entsprechenden Nachfolgeplanungen.

² Wo dies spezielle Umstände notwendig machen, können Stellen ausgeschrieben werden. Anträge für Ausschreibungen von vakanten Stellen der Einsatzgruppe 2 müssen durch die ELK V genehmigt werden. Anträge für Ausschreibungen von vakanten Stellen der Einsatzgruppen 3 bis 5 werden durch den PC V in Absprache mit dem Antragssteller genehmigt. Der Entscheid über eine Ausschreibung orientiert sich in der Regel daran, inwieweit die OE, welche eine Stelle zu besetzen hat, auf ein eigenes Stammhaus zurückgreifen kann.

³ Ausschreibungen erfolgen in elektronischer Form über das Intranet.

⁴ Kann eine Stelle nach erfolgter Ausschreibung nicht mit einer geeigneten Person besetzt werden, so kann das Anforderungsprofil (Einsatzgruppe) in einer weiteren Ausschreibung reduziert werden. In diesem Fall erfolgt eine ad interim (a i) Ernennung.

Art. 13 Übertritt in eine andere Organisationseinheit

¹ Erfolgt eine Stellenbesetzung mit einer geeigneten Person aus einer anderen OE, so koordiniert der übergeordnete Fachbereich ELS den Zeitpunkt des Stellenantritts.

² Stellenbesetzungen als Folge einer Ausschreibung haben in der Regel drei bis spätestens sechs Monate nach dem Stellenbesetzungsentscheid zu erfolgen. Dabei ist der Stellenantrittszeitpunkt vor dem

definitiven Stellenbesetzungsentscheid durch die zuständigen ELS Verantwortlichen oder Linienvorgesetzten der bisherigen und übernehmenden OE gemeinsam festzulegen.

5. Abschnitt: Laufbahnplanung

Art. 14 Kaderentwicklung und Laufbahnaufstieg

Die Prozesse und Abläufe der Kaderentwicklung V bilden den Rahmen für den Laufbahnaufstieg. Abweichungen sind aufgrund des besonderen Statuts für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere durch die ELK V zu regeln und entsprechend einheitlich zu handhaben.

Art. 15 Regellaufbahn

Die Regellaufbahn für Berufsoffiziere (ohne Musikoffiziere und Angehörige des militärischen Flugdienstes) und Berufsunteroffiziere stellt die einsatzgruppenbezogene Laufbahnentwicklung mit den damit verbundenen Selektionen, Weiterbildungen und Beförderungsdiensten dar (Anhänge 2 und 3). Der gradmässige Aufstieg richtet sich nach Anhang 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV)⁵.

Art. 16 Frühverwendungen

¹ Frühverwendungen für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere sind Stellen der Einsatzgruppen 1 und 2, welche sich durch geringe Anforderungen an die berufliche Erfahrung und eine hohe zeitliche, physische und/oder psychische Belastung auszeichnen. Diesen besonderen Bedingungen haben die direkten Vorgesetzten und insbesondere die Schulkommandanten in der Personalführung und -ausbildung explizit Rechnung zu tragen.

² Frühverwendungen für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere sind Stellen, welche vorwiegend in Rekrutenschulen auf Stufe Einheit angesiedelt sind. Die Stellenbeschriebe weisen die Frühverwendungen als solche aus.

³ Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere nach absolviertem Grundausbildungslehrgang an der Militärakademie (MILAK) oder an der Berufsunteroffiziersschule der Armee (BUSA) kommen mindestens während den ersten vier Jahren ausschliesslich in Frühverwendungen zum Einsatz.

Art. 17 Folgeverwendungen

¹ Als Folgeverwendungen für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere werden grundsätzlich sämtliche Stellen bezeichnet, welche nicht Früh- oder Spätverwendungen sind.

² Folgeverwendungen für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere sind Stellen aller Einsatzgruppen, welche eine mehrjährige berufliche Erfahrung bedingen.

³ Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere können Folgeverwendungen erst ausüben, nachdem sie sich während mindestens 4 Jahren in einer Frühverwendung bewährt haben.

⁴ Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere können über das 48. Altersjahr hinaus in Folgeverwendungen eingesetzt werden.

⁵ SR 512.21

Art. 18 Spätverwendungen

¹ Für Berufsoffiziere sind entsprechende Funktionen in den Einsatzgruppen 2 bis 5, für Berufsunteroffiziere ab der Einsatzgruppe 2 als Spätverwendungen ausgewiesen. Die Stellenbeschriebe weisen die Spätverwendungen als solche aus.

² Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere können Spätverwendungen erst ausüben, nachdem sie das 48. Altersjahr absolviert haben.

³ In den Nachfolgeplanungen und Stellenbesetzungen ist anzustreben, für Stellen mit diesen Anforderungsprofilen die Personen, welche über die geforderte Berufserfahrung verfügen oder eine entsprechende Verweildauer in der gleichen Funktion aufweisen, zu berücksichtigen.

Art. 19 Nachfolgeplanung

¹ Mit der systematisierten, organisationseinheitsübergreifenden und IT-unterstützten Nachfolgeplanung wird angestrebt, Stellenbesetzungen grundsätzlich ohne Ausschreibungen vorzunehmen. Insbesondere betrifft dies Funktionen der Einsatzgruppen 2 bis 5 und Funktionen der Angehörigen des militärischen Flugdienstes.

² Der Informationsaustausch zu Nachfolgeplanungen mit Übertritten in andere OE ist in den betreffenden ELS Gremien sowie der ELK V regelmässig sicherzustellen.

Art. 20 Potenzialeinschätzung

¹ Die Potenzialeinschätzung für den weiteren Einsatzgruppenaufstieg erfolgt in der Regel ab dem vollendeten dritten Jahr nach dem letzten Einsatzgruppenaufstieg (ausgenommen Angehörige des militärischen Flugdienstes).

² Für Berufsoffiziere und -unteroffiziere (ausgenommen Angehörige des militärischen Flugdienstes) erfolgt die Potenzialeinschätzung als Grundlage zum Eintritt in den Selektionsprozess hinsichtlich einer neuen Funktion.

Art. 21 Assessment

¹ Ein externes, unabhängiges Entwicklungsassessment ist ein Bestandteil der Selektionen 3 und 4. Es dient unter anderem als Entscheidungsgrundlage über das Bestehen der Selektion 3 respektive 4. Die Durchführung erfolgt in der Regel ab dem vollendeten vierten Jahr nach dem letzten Einsatzgruppenaufstieg (ausgenommen Angehörige des militärischen Flugdienstes).

² Die Koordination für die Durchführung der Entwicklungsassessments erfolgt durch den Bereich ELS V.

Art. 22 Zulassung zur Selektion 3

¹ Die Berufsoffiziere und die Berufsunteroffiziere der Einsatzgruppe 2 können sich für die Selektion 3 schriftlich anmelden, sobald sie über vier Jahre Erfahrung in einer Frühverwendung verfügen und das folgende Alter aufweisen:

- a. Berufsoffiziere (Gst Of): vollendetes 35. Altersjahr;
- b. Berufsoffiziere (nicht Gst Of): vollendetes 36. Altersjahr;
- c. Berufsunteroffiziere: vollendetes 33. Altersjahr.

² Die schriftliche Anmeldung für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere umfasst zwingend die folgenden Unterlagen und Bestätigungen:

- a. LOBE der vergangenen vier Jahre, davon im letzten Jahr mindestens mit Note 3;
- b. Milizqualifikation der vergangenen vier Jahre (bei Berufsunteroffizieren nur, wenn noch Dienst leistend), davon im letzten Jahr mindestens mit Note 3;
- c. Potentialerfassung KE V, Resultat Stufe 3;

- d. Personensicherheitsprüfung gemäss Art. 11 der Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV)⁶ mit folgender Sicherheitserklärung: „Die Person wird als unbedenklich beurteilt.“;
- e. nur Berufsoffiziere: Interop-Level 1;
- f. nach eigenem Ermessen: Bestätigungen über zusätzliche relevante Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere weitere Sprachkenntnisse, absolvierte zivile und militärische Ausbildungen und Auslandseinsätze.

³ Die schriftliche Anmeldung für Berufsunteroffiziere umfasst zwingend zusätzlich die folgenden Unterlagen und Bestätigungen:

- a. Absolvierter FLG I oder SLG I, mindestens mit Note 3;
- b. Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in.

⁴ Der Zulassungsentscheid erfolgt für Berufsoffiziere durch die LBK DU CdA, für Berufsunteroffiziere durch den Kommandanten des jeweiligen Stammhauses. Der Durchführungszeitpunkt wird durch die ELK V festgelegt. Dabei wird das Alter, der Grad sowie die aktuelle und zukünftige Berufs-/Milizverwendung des BO respektive BU berücksichtigt.

Art. 23 Inhalt der Selektion 3

¹ Zusätzlich zu den für die Zulassung erforderlichen Nachweisen werden die Leistung in den Bereichen Sprachen und Sport, sowie das Entwicklungspotential erfasst.

² Nach erfolgter Zulassung ist eine Sprach- und eine Sportprüfung zu absolvieren. Darin werden folgende Leistungen gefordert:

- a. 2. Landessprache mindestens Niveau B2 für Berufsoffiziere und Niveau B1 für Berufsunteroffiziere;
- b. Englisch mindestens Niveau B2 für Berufsoffiziere;
- c. Fitness Test Armee bestanden.

³ Das Bestehen aller Teilbereiche der Sprach- und Sportprüfung ist die zwingende Voraussetzung für das nachfolgende Entwicklungs-Assessment.

⁴ Das Entwicklungspotential wird in einem externen Entwicklungs-Assessment erfasst.

Art. 24 Entscheid der Selektion 3

¹ Für die Empfehlung zuhanden der Entscheidungsinstanz werden sowohl die bisherigen Leistungen gemäss Art. 22 Abs. 2, die Leistungen im Rahmen der Sprach- und Sportprüfung gemäss Art. 23 Abs. 2 als auch das Potential anhand des Entwicklungs-Assessments gemäss Art. 23 Abs. 4 berücksichtigt.

² Bei Berufsoffizieren entscheidet die LBK V, bei Berufsunteroffizieren die LBK DU CdA über das Resultat der Selektion 3.

³ Das Resultat der Selektion 3 kann folgende Ausprägungen aufweisen:

- a. Bestanden mit Topkaderempfehlung (nur Berufsoffiziere): der BO wird für den Weiterbildungslehrgang (WAL 1) nominiert, die Verantwortung über seine Laufbahnplanung geht auf Stufe Verteidigung über;
- b. Bestanden: der BO respektive BU wird für den WAL 1 nominiert;
- c. Nicht bestanden: der BO respektive BU wird nicht für den WAL 1 nominiert; die Selektion 3 kann auf Antrag einmal und frühestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Die Bewilligung erfolgt durch den C ELS V.

⁶ SR 120.4

⁴ Mit dem erfolgreichen Bestehen der Selektion 3 entsteht kein Anrecht für eine anschliessende Weiterausbildung oder Übernahme entsprechender Funktionen.

Art. 25 Zulassung zur Selektion 4

¹ Berufsoffiziere der Einsatzgruppen 4 und 5 können sich für die Selektion 4 schriftlich anmelden, sofern sie

- a. den Fitness Test Armee bestanden haben;
- b. über Kenntnisse der 2. Landessprache (Niveau C1) verfügen;
- c. über Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau C1) verfügen;
- d. den WAL 2 absolviert haben;
- e. den GLG IV absolviert haben;
- f. über Führungserfahrung Stufe Truppenkörper verfügen; und
- g. Erfahrung als Schulkommandant oder in einer vergleichbaren Funktion (E4/E5) verfügen.

² Berufsunteroffiziere der Einsatzgruppe 3 können sich für die Selektion 4 schriftlich anmelden, sofern sie

- a. über mindestens vier Jahre Erfahrung in einer Folgeverwendung verfügen;
- b. das 40. Altersjahr vollendet haben;
- c. über Kenntnisse der 2. Landessprache (Niveau B2);
- d. über Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B1) verfügen;
- e. den WAL 1 absolviert haben und
- f. den Fitness Test Armee bestanden haben.

³ Die schriftliche Anmeldung für Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere umfasst zwingend die folgenden Unterlagen und Bestätigungen:

- a. LOBE der vergangenen vier Jahre, davon im letzten Jahr mindestens mit Note 3;
- b. Milizqualifikation der vergangenen vier Jahre (bei Berufsunteroffizieren nur, wenn noch Dienst leistend), davon im letzten Jahr mindestens mit Note 3;
- c. Potentialerfassung KE V, Resultat Stufe 3;
- d. Personensicherheitsprüfung gemäss Art. 11 PSPV mit folgender Sicherheitserklärung: „Die Person wird als unbedenklich beurteilt.“

⁴ Der Zulassungsentscheid erfolgt für Berufsoffiziere durch die LBK V, für Berufsunteroffiziere durch die LBK DU CdA. Dabei wird das Anforderungsprofil von den Laufbahnkommissionen berücksichtigt. Der Durchführungszeitpunkt wird durch die LBK V, respektive für BU durch die ELK V festgelegt.

Art. 26 Inhalt der Selektion 4

¹ Zusätzlich zu den für die Zulassung erforderlichen Nachweisen werden die Leistung im Bereich Sprachen und Sport, sowie das Entwicklungspotential erfasst.

² Nach erfolgter Zulassung ist eine Sprach- und eine Sportprüfung zu absolvieren. Darin werden folgende Leistungen gefordert:

- a. 2. Landessprache mindestens Niveau C1 für Berufsoffiziere und Niveau B2 für Berufsunteroffiziere;
- b. Englisch mindestens Niveau C1 für Berufsoffiziere und Niveau B1 für Berufsunteroffiziere;
- c. Bestandener Fitness Test Armee.

³ Das Bestehen aller Teilbereiche der Sprach- und Sportprüfung ist die zwingende Voraussetzung für das nachfolgende Entwicklungs-Assessment (vgl. Art. 21).

⁴ Das Entwicklungspotential des BO respektive BU wird in einem externen Entwicklungs-Assessment erfasst.

Art. 27 **Entscheid der Selektion 4**

¹ Für die Empfehlung zuhanden der Entscheidungsinstanz werden sowohl die bisherigen Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 3, die Leistungen im Rahmen der Sprach- und Sportprüfung gemäss Art. 26 Abs. 2 als auch das Potential anhand des Entwicklungs-Assessments gemäss Art. 26 Abs. 4 berücksichtigt.

² Bei Berufsoffizieren entscheidet die LBK V, bei Berufsunteroffizieren die LBK DU CdA über das Resultat der Selektion 4.

³ Das Resultat der Selektion 4 kann folgende Ausprägungen aufweisen:

- a. Bestanden: der BO wird für den WAL 3 nominiert, die Verantwortung über seine Laufbahnplanung geht auf Stufe Verteidigung zum Pers V, Management Development (MD V) über;
- b. Bestanden: der BU wird für den WAL 2 nominiert, die Verantwortung über seine Laufbahnplanung geht auf Stufe Verteidigung zum Pers V, ELS V über;
- c. Nicht bestanden: der BO wird nicht für den WAL 3 respektive der BU wird nicht für den WAL 2 nominiert; die Selektion 4 kann auf Antrag einmal und frühestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Für BO erfolgt die Bewilligung durch die LBK V, für BU durch ELS V.

⁴ Mit dem erfolgreichen Bestehen der Selektion 4 entsteht kein Anrecht für eine anschliessende Weiterausbildung oder Übernahme entsprechender Funktionen.

6. Abschnitt: Laufbahnsteuerung

Art. 28 **Laufbahngespräche**

¹ Mit den Berufsoffizieren und -unteroffizieren hat alle zwei bis vier Jahre oder wenn sich Änderungen in der Laufbahnplanung ergeben, ein Laufbahngespräch statt zu finden. Die DU CdA regeln die Zuständigkeiten in ihrem Bereich. Im Laufbahngespräch sollen für die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven die Fähigkeiten, die Leistungen sowie die Interessen mit einbezogen werden. Ziel dieser Laufbahngespräche ist eine möglichst verbindliche, mehrjährige Einsatzplanung der aktuellen und künftigen Verwendungen mit allfälligen Entwicklungsmassnahmen.

² Bei Berufsoffizieren und -unteroffizieren, welche ausserhalb ihres Stammhauses eingesetzt sind, ist in der Regel der ELS-Verantwortliche des Stammhauses unter Beizug des aktuellen Linienvorgesetzten oder dessen Vertreters für die Durchführung zuständig. Die Initialisierung und Koordination für die Durchführung der Laufbahngespräche erfolgt durch den ELS-Verantwortlichen des Stammhauses. Das schriftliche Gesprächsprotokoll ist zwischen den beiden ELS-Verantwortlichen auszutauschen.

³ Die DU CdA führen ein Controlling der Laufbahngespräche.

Art. 29 **Abstimmung der Berufs- und Milizlaufbahn**

¹ Für Gradbeförderungen sind die entsprechenden Ausbildungsdienste gemäss MDV zu absolvieren. Das Primat für den gradmässigen Aufstieg liegt bei der Berufslaufbahn.

² ELS koordiniert in Zusammenarbeit mit den Linienvorgesetzten und dem Personellen der Armee sowie der Milizformation die Berufs- und Milizlaufbahn gemäss der MDV.

³ Die Zuweisung der Berufsoffiziere E2 mit Topkaderempfehlung ab Selektion 3 an einen Grossen Verband zur Milizverwendung als Truppenkörperkommandant erfolgt durch die LBK DU CdA. ELS unterstützt und stellt deren entsprechende Verwendung in einer Milizfunktion sicher.

⁴ Die LBK V genehmigt die Planung der Berufsoffiziere als Abt oder Bat Kdt.

⁵ Die Einberufung zur Generalstabsausbildung wird durch die LBK V in Zusammenarbeit mit dem FST A (FGG Pers A/J1) koordiniert und gesteuert.

Art. 30 Voraussetzungen für die Übernahme von besonderen Funktionen

Für die Übernahme eines Schulkommandos (exkl Kdo Pil Schule) wird primär eine Verwendung an der HKA, am Ausbildungszentrum des Heeres oder sekundär in den Hauptquartieren der DU OE CdA vorausgesetzt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Chefin oder der Chef der Armee.

7. Abschnitt: Ausbildung und Weiterausbildung

Art. 31 Aus- und Weiterausbildung

¹ Die Regelungen für die Grundausbildung, die Aus- und Weiterausbildung erfolgen in den entsprechenden Weisungen.

² Eine Auslandkommandierung wird nicht als WAL 1 oder 2 angerechnet.

Art. 32 Voraussetzungen für eine Auslandkommandierung

Eine Auslandkommandierung setzt eine weiterführende Laufbahnplanung voraus. Die Wertschöpfung der Ausbildung im Ausland wird mit einer anschliessenden adäquaten Verwendung, bei längeren Auslandkommandierungen in der Regel primär in der HKA oder in den Hauptquartieren der DU OE CdA sichergestellt. Die nachfolgende Verwendung muss vor Beginn der längeren Auslandkommandierung mit einer Abkommandierung festgelegt sein.

Art. 33 Entscheidkompetenzen für Auslandkommandierungen und MD relevante Kommandierungen

¹ Für Auslandkommandierungen von Berufsoffizieren und -unteroffizieren bis zu einer Dauer von maximal sechs Monaten (kurze Auslandkommandierungen) sind die DU CdA zuständig.

² Für längere Auslandkommandierungen und MD relevante Kommandierungen (WAL 3 und äquivalente Lehrgänge) ist die LBK V zuständig. Die Laufbahnkommission erlässt eine Liste der Lehrgänge mit den entsprechenden Anforderungsprofilen.

8. Abschnitt: Besondere Anordnungen

Art. 34 Ernennungen innerhalb den Einsatzgruppen 3 - 5

¹ Ernennungen von Berufsoffizieren auf Funktionen der Einsatzgruppen 4 (inklusive Kdo von Kleinschulen) und 5 erfolgen durch die DU CdA nach Zustimmung des CdA. Die Kommunikation des Entscheides erfolgt durch die DU CdA.

² Die Kompetenzen für die Ernennungen von Berufsoffizieren auf Funktionen der Einsatzgruppe 3 und der Berufsunteroffiziere der Einsatzgruppen 3 - 5 sind durch die DU CdA zu regeln.

³ Kann eine Stelle nicht mit einer entsprechenden Person besetzt werden, so ist die Stellenbesetzung beim PC V zu beantragen. Eine gradmässige und personalrechtliche Beförderung ist in diesem Fall nicht möglich.

Art. 35 Wiedereinstieg

¹ Eine Wiederanstellung eines ehemaligen Berufsoffiziers oder Berufsunteroffiziers erfolgt grundsätzlich in derselben Einsatzgruppe, in welcher er sich beim Austritt befunden hat. In der Regel ist eine Anstellung im gleichen Stammhaus anzustreben.

² Für den Entscheid zu Wiederanstellungen sind die Leistungen und Interessen aus der früheren Tätigkeit mitentscheidend.

³ Eine Wiederanstellung ist in jedem Fall beim PC V zu beantragen.

Art. 36 Quereinstieg

¹ Das von der LBK V definierte Profil für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ist Vorbedingung für eine Anstellung. Sämtliche geplanten Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, Berufsoffizier und Berufsunteroffizier, werden beim PC V beantragt.

² Anstellungsgespräche werden durch ELS V geführt. Die beantragende OE legt zusammen mit dem Antrag eine umfassende Einsatz- und Laufbahnplanung vor. In welchem Rahmen Selektionen und individuelle Zusatzausbildungen zu bestehen sind, regelt ELS V.

Art. 37 Teilzeit

¹ Für Mitarbeitende mit reduziertem Beschäftigungsgrad besteht im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad die Möglichkeit zur Weiterbildung analog den Vollzeitmitarbeitenden. Schulungen und Kurse müssen jedoch gemäss Ausbildungsprogramm vollumfänglich absolviert und bestanden werden. Der Bezug der freien Tage muss mit der Linie vorgängig schriftlich vereinbart werden.

² Die C ELS HQ+ / HE / LW orientieren anlässlich der ELK V über aktuelle Anfragen. ELS V stellt die Kontrollführung über bewilligte und abgelehnte Anträge sicher.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen zu Art. 7, 21 - 23

¹ Die Chefin oder der Chef der Armee legt den Zeitpunkt des Wechsels der ELS Strukturen vor dem Hintergrund einer neuen Armeestruktur fest. Sie/Er kann dazu zusätzliche Regelungen erlassen.

² Im Hinblick auf die Identifikation von Nachwuchskräften, Aufstieg in die Einsatzgruppe E3, sowie der Zulassung zur damit verbundenen Weiterbildung WAL 1 für BO, behält das von Berufsoffizieren der Einsatzgruppe E2 mit dem Ergebnis „empfohlen“ bestandene Entwicklungsassessment bis zum 31. Dezember 2020 seine Gültigkeit.

³ Ein Resultat „bestanden mit Topkaderempfehlung“ kann ausschliesslich aufgrund einem Bestehen der Selektion 3 für BO erreicht werden. Die bisherigen Resultate aus den Entwicklungsassessments werden für eine Topkader-Empfehlung nicht angerechnet.

⁴ Für die Zulassung zur Selektion 4 behält ein vor dem 31. Dezember 2016 mit dem Ergebnis „empfohlen“ bestandenes Entwicklungsassessment seine Gültigkeit. Es entspricht bezüglich Zulassung dem Resultat „empfohlen“ aus der Selektion 3. Für die Anmeldung und Zulassung zur Selektion 4 gelten die unter Art 25 -27 formulierten Bedingungen.

⁵ Für die Zulassung zur Selektion 3 nach vorhergegangenem, bestandenen Entwicklungsassessment, gelten die in Art. 22 - 24 beschriebenen Bestimmungen.

⁶ Entwicklungsassessments mit dem Ergebnis „nicht empfohlen“ behalten ihre Gültigkeit. Eine Zulassung zur Selektion 3 ist sowohl für BO und für BU nicht möglich.

⁷ Für Berufsunteroffiziere der Einsatzgruppe 3 behält das mit dem Ergebnis „empfohlen“ bestandene Entwicklungsassessment seine Gültigkeit in Bezug auf die Zulassung zum WAL 2 sowie einen Aufstieg in die Einsatzgruppen E4 und E5 bis zum 31. Dezember 2020.

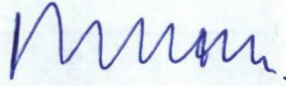
Art. 39 Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen CdA vom 1. Oktober 2014 über die Einsatz- und Laufbahnsteuerung der Berufsoffiziere und -unteroffiziere werden aufgehoben.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2020.

CHEF DER ARMEE



Korpskommandant André Blattmann

Geht an

HSO

PC V

Mitarbeitende Bereich Personal

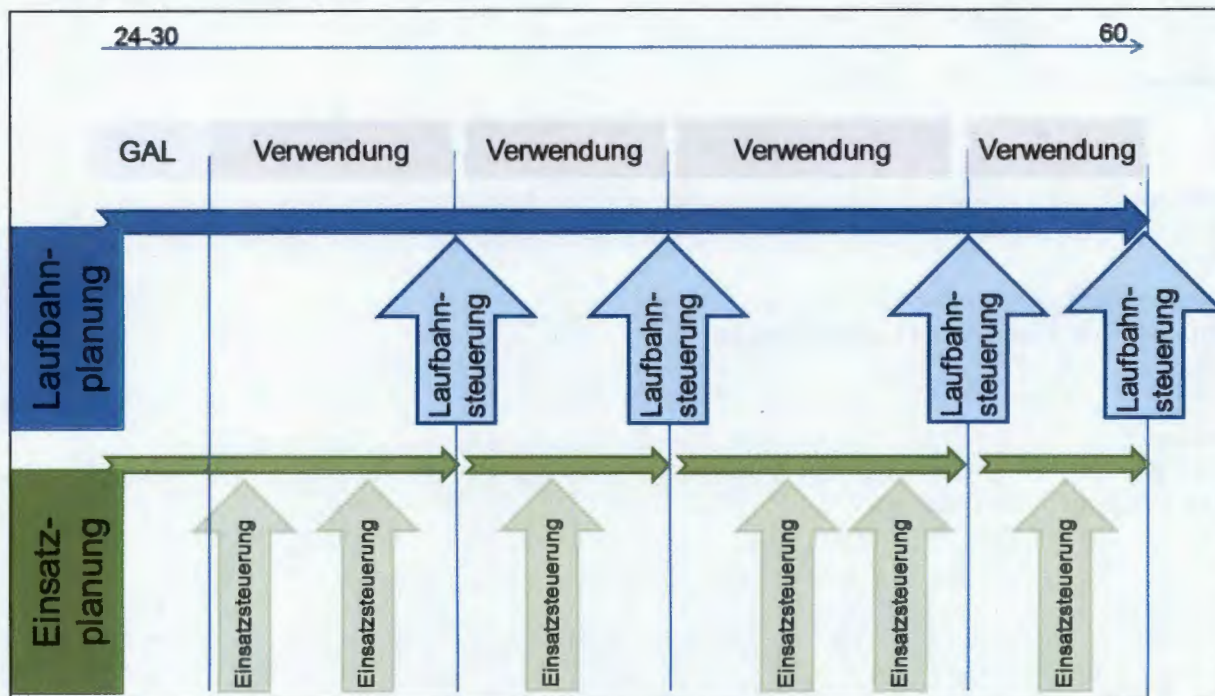
Mitarbeitende Einsatz- und Laufbahnsteuerung

z K an

GS VBS

BM: Publikation über Intranet V

Anhang 1 (Art. 9)

Begrifflichkeiten und Stammhausregelung**1 Begrifflichkeiten ELS****2 Funktion Stammhaus**

Durch das bezeichnete Stammhaus sind vor der Anstellung, während der Grundausbildung und bei Abkommandierungen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Rekrutierung, Betreuung und Anstellung der Berufsoffiziere und -unteroffiziere;
- Betreuung während der Grundausbildung;
- OE-, respektive truppengattungsspezifische Informationen und Anlässe im Falle einer Abkommandierung;
- Planung der Folgeverwendung im Stammhaus.

3 Zuständigkeiten während der Grundausbildung (MILAK/BUSA/Pil S der LW)

- Personalbetreuung durch festgelegtes Stammhaus;
- Stammdatenpflege durch Stammhaus;
- Personalführung durch MILAK/BUSA/Pil S;
- Initiierung neuer EAV als Berufsoffizier respektive Berufsunteroffizier auf Monatsbeginn nach abgeschlossener Grundausbildung durch zuständiges Stammhaus.

4 Abkommandierung (länger als 1 Jahr)

- Stammhaus bleibt;
- Regelung Zuständigkeit ELS Verantwortung mit der neuen OE;
- Stammdatenpflege durch neue OE;
- Personalführung/Betreuung durch neue OE;

- Initiierung neuer EAV/Nachtrag durch neue OE bei Bedarf;
- Stelle gemäss Stellenplan wird frei und kann neu besetzt werden.

5 Einsatzkommandierung (kürzer als 1 Jahr)

- Stammhaus bleibt;
- Personalbetreuung durch bisherige OE;
- Stammdatenpflege durch bisherige OE;
- Personalführung/Betreuung in neuer OE;
- EAV bleibt unverändert;
- Stelle gemäss Stellenplan bleibt besetzt und kann nicht neu besetzt werden.

6 Rücknahmeverpflichtung / Planungspflicht durch Stammhaus

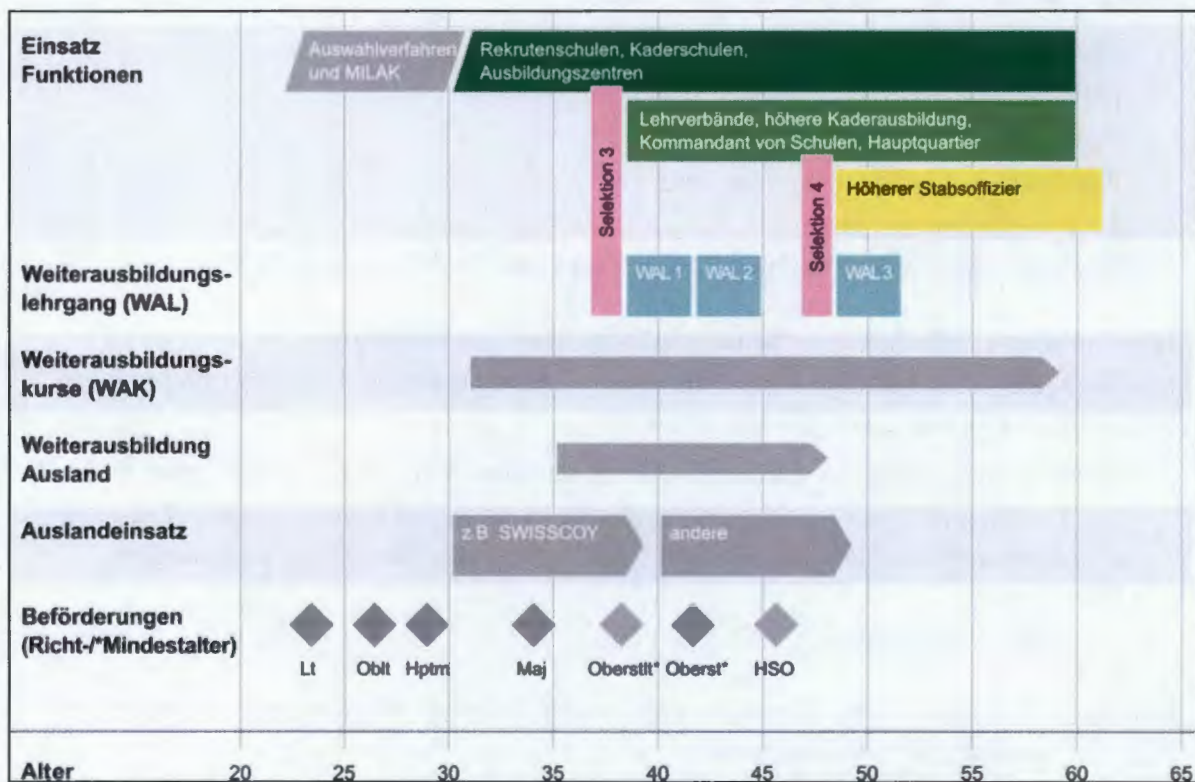
In folgenden Fällen **gilt** eine Rücknahmeverpflichtung und eine Planungspflicht betreffend Folgeverwendung für das Stammhaus:

- Abkommandierung von definierter Dauer aus dem Stammhaus in eine andere OE;
- Bei Verlängerung einer zeitlich festgelegten Abkommandierung, sofern diese im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Kdt/Chef der als Stammhaus festgelegten OE erfolgt;
- Einsatzkommandierung.

In folgenden Fällen entfällt eine Rücknahmeverpflichtung / Planungspflicht betreffend Folgeverwendung für das Stammhaus:

- Bei Verlängerung einer zeitlich festgelegten Abkommandierung, sofern diese nicht im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Kdt/Chef der als Stammhaus festgelegten OE erfolgt;
- Bei einer Abkommandierung (Weiterkommandierung) in eine dritte OE.

In beiden Fällen geht die Planungspflicht an die Stufe ELS DU CdA über. Für ausserhalb eingesetzte Berufsmilitärs ist die Folgeplanung durch ELS V in Zusammenarbeit mit dem zuständigen ELS Verantwortlichen DU CdA zu steuern.

Regellaufbahn Berufsoffiziere (ohne BMP/BBO und Musikoffiziere)**Funktionswechsel (Rotation) (gem Art. 10)**

Im Rahmen der aktuellen Einsatzgruppe oder im Zusammenhang mit einem Einsatzgruppenaufstieg erfolgt in der Regel alle 4-6 Jahre ein Funktionswechsel (Rotation).

Einsatzgruppenaufstieg

Die Laufbahnsteuerung der Berufsoffiziere erfolgt über 5 Einsatzgruppen (E1-E5). Die Einsatzgruppen sind mit einer Lohnklasse und dem entsprechenden militärischen Grad verknüpft. Ein Einsatzgruppenaufstieg erfolgt gemäss Anhang 4 MDV.

Friedensförderungsdienst (FFD) Einsatz/Auslandeinsatz

In verschiedenen Laufbahnphasen sind FFD Einsätze im Rahmen von SWISSINT und Auslandeinsätze im Rahmen von NATO Partnership for peace (PfP), Einsätze als Verbindungsoffizier in ausländischen Streitkräften oder als Verteidigungsattaché möglich. Die Abkommandierung für FFD sollte in der Regel während des Einsatzes im LVb respektive Stammhaus stattfinden.

Ausbildung im Ausland (Lange Auslandkommandierungen) (gem Art. 32)

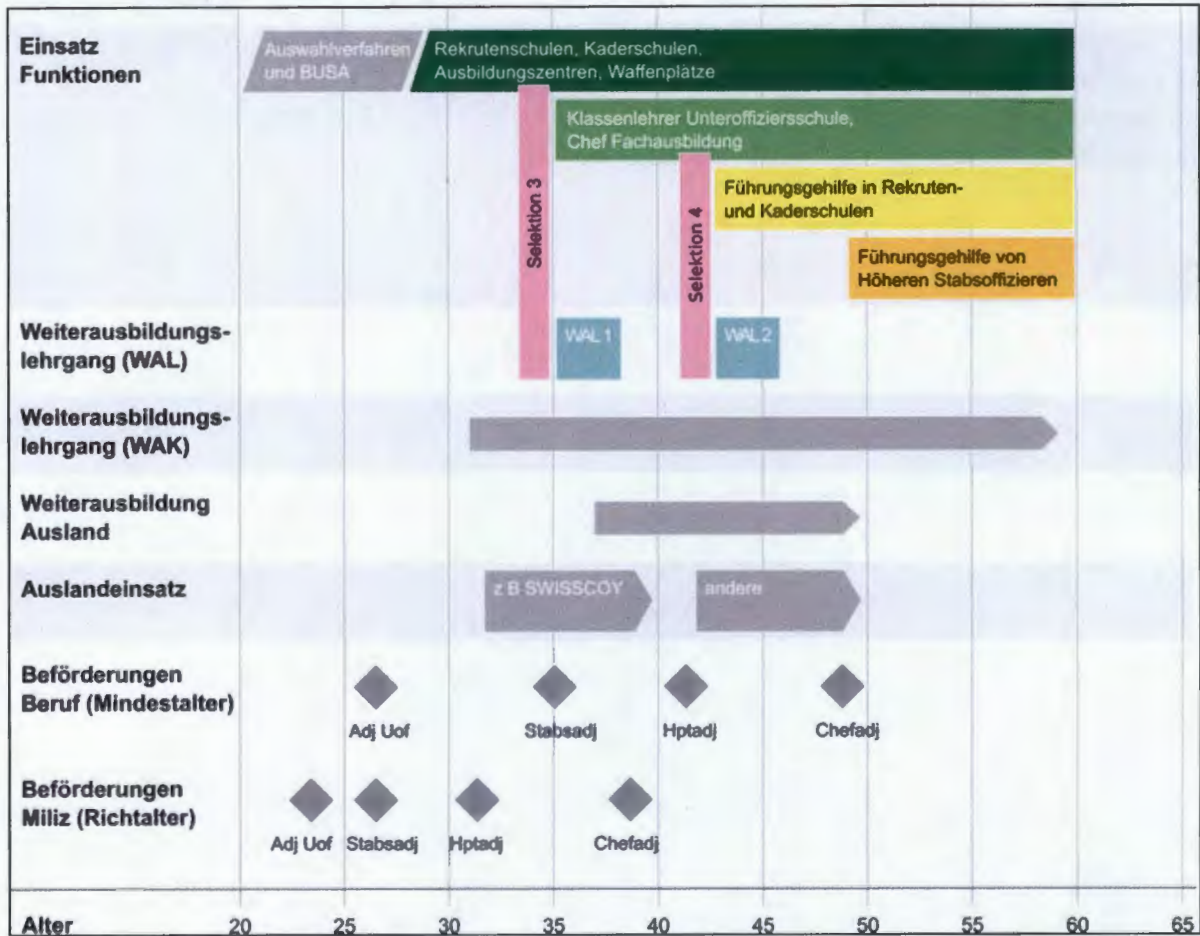
In verschiedenen Laufbahnphasen besteht die Möglichkeit für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Weiterbildung in Schulen und Lehrgängen ausländischer Streitkräfte.

Laufbahnrelevante Zusatzausbildung MILAK ETHZ (WAL 1,2,3)**(gem Art. 15 V Mil Pers)**

Nach mehrjährigem erfolgreichem Einsatz in einer Einsatzgruppe, können geeignete Berufsoffiziere für die laufbahnrelevanten WAL 1 und 2 beziehungsweise WAL 3 gemeldet werden. Eine Nomination durch die Laufbahnkommissionen ist abhängig vom Bedarf, Eignung, Leistung und Erfahrung der Kandidaten.

Eine Nomination durch die Laufbahnkommission der Stufe DU CdA muss durch eine Nomination an der Laufbahnkommission V bestätigt werden.

Regellaufbahn Berufsunteroffiziere



Funktionswechsel (Rotation) (gem Art. 10)

Im Rahmen der aktuellen Einsatzgruppe oder im Zusammenhang mit einem Einsatzgruppenaufstieg kann in der Regel alle 4-6 Jahre ein Funktionswechsel (Rotation) erfolgen.

Einsatzgruppenaufstieg

Die Laufbahnsteuerung der Berufsunteroffiziere erfolgt über 5 Einsatzgruppen (E1-E5). Die Einsatzgruppen sind mit einer Lohnklasse und dem entsprechenden militärischen Grad verknüpft. Der Einsatzgruppenaufstieg erfolgt gemäss Anhang 4 MDV.

FFD Einsatz/Auslandeinsatz

In verschiedenen Laufbahnphasen sind FFD Einsätze im Rahmen von SWISSINT oder Auslandeinsätze im Rahmen von NATO Partnership for peace möglich. Die Abkommandierung für FFD sollte in der Regel während des Einsatzes im LVb respektive Stammhaus stattfinden.

Ausbildung im Ausland (Lange Auslandkommandierungen) (gem Art. 32)

In verschiedenen Laufbahnphasen besteht die Möglichkeit für Auslandsaufenthalte im Rahmen der Weiterbildung in Schulen und Lehrgängen ausländischer Streitkräfte.

Laufbahnrelevante Zusatzausbildung (WAL 1 und WAL 2) (gem Art. 15 V Mil Pers)

Nach mehrjährigem erfolgreichem Einsatz in einer Einsatzgruppe, können geeignete Berufsunteroffiziere für den WAL 1 respektive WAL 2 vorgeschlagen werden. Eine Nomination ist abhängig vom Bedarf sowie der Eignung, Leistung und Erfahrung der Kandidaten.

Eine Nomination durch die Laufbahnkommission der Stufe DU CdA ist abschliessend.

ALN 306-4086

SAP 2554.8209

Weisungen 90.079 d